

6. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und
Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming
(Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 19.05.2022 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

I. sachliche Änderungen

§ 1

§ 3 Abs., 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden nur abgesetzt, wenn diese durch einen vom Verband verplombten Wasserzähler (Absetzzähler) festgestellt wurden. Der Einbau eines Absetzzählers ist beim Verband zu beantragen. Als Absetzzähler im häuslichen Gebrauch sind nur Absetzzähler in der Zählergröße Q₃ 2,5 zugelassen. Andere Zählergrößen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt.
Abs. 6 S. 1 bis 6 gelten sinngemäß.

II. Inkrafttreten

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Zerbst, den 19.05.2022


Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer

